

- die Lieferungen und Leistungen zur Versorgung der Bevölkerung
 - die Lieferungen an gesellschaftliche Bedarfsträger gemäß Preisverfügung 1/1982 des Amtes für Preise
 - die sonstigen Leistungen für die Bevölkerung, wie Beförderungsleistungen, Trink- und Abwasser, Reparaturen und Dienstleistungen;
- b) Erzeugnisse und Leistungen für den Produktionsverbrauch (mit Ausnahme von Erzeugnissen und Leistungen für die landwirtschaftlichen Betriebe); hier sind insbesondere einzubeziehen
- der Eigenverbrauch und der innerbetriebliche Umsatz zu innerbetrieblichen Verrechnungspreisen
 - die Erstausrüstung
 - die Lieferungen an Betriebe des Bauwesens für den Wohnungsbau
 - , der Export ohne Konsumgüter gemäß Buchst. a. Das hat sowohl Produktionsmittel als auch Konsumgüter zu umfassen;
- c) Erzeugnisse und Leistungen für die landwirtschaftlichen Betriebe; hier sind einzubeziehen die Direktlieferungen und die Lieferungen über den Produktionsmittelhandel an landwirtschaftliche Betriebe.

Der Nachweis ist von den Kombinat und den den Ministerien direkt unterstellten Betrieben mit den Planentwürfen an das Ministerium der Finanzen einzureichen.

2. In Ziff. 3.2. (S. 23) Abs. 3 wird als vierter Anstrich auf genommen:
 - Ergebnis aus der Umbewertung der Umlaufmittel.
3. In Ziff. 3.4. (S. 25) wird als Abs. 8 aufgenommen:

(8) Die Aufwendungen für Leistungsimporte für Produktionsgrundarbeiten in Verbindung mit dem Einsatz von Arbeitskräften aus dem sozialistischen Wirtschaftsgebiet in der DDR sind in den Kombinat und Betrieben bis zur Höhe des Aufwandes bei eigener Leistung zu planen. Darüber hinaus anfallende Aufwendungen für Leistungsimporte dürfen nicht geplant werden.
4. In Ziff. 3.5. (S. 27) wird im Abs. 3 nach dem ersten der folgende Anstrich eingefügt:
 - Zuführungen zum Investitionsfonds für Vorhaben des Staatsplanes Investitionen, in der mit den staatlichen Plankennziffern festgelegten Höhe.

XL

**Zur Planung des Außenhandels und der Valutabeziehungen
Zu Teil 0 Abschnitt 28 (S. 13) der Planungsordnung:**

1. Zu Ziff. 4. (S. 18)
 - 1.1. Abs. 18 wird wie folgt gefaßt^

(18) Der Import aus dem NSW ist mit dem Jahresvolkswirtschaftsplan in Abstimmung mit den Verbrauchern von den bilanzierenden bzw. bilanzbeauftragten, Kombinat sowie von den bilanzverantwortlichen Ministerien je Erzeugnispositipn mengen- und wertmäßig gegliedert nach Versorgungsbereichen und Fondsträgern zu planen und mit den Planentwürfen der Staatlichen Plankommission zu übergeben. Dabei ist die Übereinstimmung mit den entsprechenden Angaben in den Material-, Ausrüstungs- und Konsumgüterbilanzen zu gewährleisten. Die bilanzierenden bzw. bilanzbeauftragten Kombinate haben die Verbrauchercombine über den bilanzierten Verbrauch von Importen aus dem NSW

 - während der Ausarbeitung der Planentwürfe, insbesondere im Zusammenhang mit den Bilanzabstimmungen, sowie

— nach Erteilung der staatlichen Planaufgaben, spätestens bis zum 31.1. des Planjahres, zu informieren. Die Verbrauchercombine haben eine Übersicht über den Verbrauch von NSW-Importen mit dem Planentwurf auszuarbeiten, nach Erteilung der staatlichen Planaufgaben zu aktualisieren und während der Plandurchführung in Zusammenarbeit mit den bilanzierenden bzw. bilanzbeauftragten Kombinat kontinuierlich auf dem neuesten Stand zu halten. Bei der Ausarbeitung des Fünfjahresplanes ist der Import aus dem NSW ausschließlich von den bilanzverantwortlichen Ministerien zu planen. Für die Planung, Beantragung, Genehmigung, Kontingentierung sowie Durchführung von Importen aus dem NSW gelten spezielle Festlegungen³.

- 1.2. Als Abs. 19 wird auf genommen:

(19) Von den bilanzierenden bzw. bilanzbeauftragten Kombinat ist auf der Grundlage der staatlichen Aufgaben für den Import aus dem SW und dem NSW und in Übereinstimmung mit der bilanzkonkreten Planung des Exports und Imports (Vdr. 1403), mit der Planung des Imports im Rahmen der MAK-Bilanzierung (Vdr. 1711) und mit der erzeugnis konkreten Planung des NSW-Imports (NSW-Importspezifikation — Vdr. 1402 —) ein Importplan gemäß Muster mit den Planentwürfen den übergeordneten Organen einzureichen. Die von den bilanzierenden bzw. bilanzbeauftragten Kombinat eingereichten Planentwürfe sind vor den Ministern mit dem Ziel zu verteidigen, die Sicherung eines effektiven Exports stärker mit dem sparsamen und rationellen Einsatz von Importen zu verbinden.
2. In Ziff. 6.1. (S. 20) wird im Abs. 8 — „Spezifikation des SW-Imports nach Verbrauchern als Anlage zum Vordruck 1403“ — gestrichen.

Muster

(Angaben in 1 000 M)

Importplan (Deckblatt)

Bilanzverantwortliches Kombinat	Basisjahr	Planentwurf
Import SW gesamt	(M/VGW)	
Import UdSSR gesamt	(M/VGW)	
Import asL gesamt	(M/VGW)	
Import SW gesamt	(M/IAP)	
Import SW nach Versorgungsbereichen (M/VGW)		Versorgungsbereich
		•
		•
		Versorgungsbereich
Saldo* * SW	(M/VGW)	
Export SW	(M/VGW)	
Export UdSSR	(M/VGW)	
Export asL	(M/VGW)	
Import NSW gesamt	(VM)	
Import KD gesamt	(VM)	
Import BRD/WB gesamt	(VM)	
Import NSW gesamt	(M/IAP)	
Import NSW nach Versorgungsbereichen (VM)		Versorgungsbereich
		•
		•
		Versorgungsbereich
Saldo* NSW (VM)		
Export NSW (VM)		

³ Wurden den Beteiligten direkt übergeben.

* Export des Verantwortungsbereiches, Import des Bilanzbereiches